

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1992/6/26 8Ob525/92, 9Ob208/98y, 7Ob129/01y, 6Ob50/02z, 1Ob253/06x, 2Ob239/09z, 1Ob225/20z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1992

## **Norm**

ABGB §179a Abs2

ABGB §181 Abs3

## **Rechtssatz**

Der Wunsch eines Elternteiles um Kontakt zu ihrem Kind ist kein absolut gerechtfertigter Weigerungsgrund. Auch wenn dem Elternteil kein schuldhaftes Fehlverhalten vorzuwerfen ist, bedarf es einer nach pflichtgemäßen Ermessen vorzunehmender Abwägung der Interessen des leiblichen Elternteiles mit denen ihres Kindes; hier: wenn die Interessen des Kindes eindeutig dominieren, hat das Gericht die verzögerte Zustimmung zur Adoption zu ersetzen.

## **Entscheidungstexte**

- 8 Ob 525/92

Entscheidungstext OGH 26.06.1992 8 Ob 525/92

Veröff: JBI 1993,453

- 9 Ob 208/98y

Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 Ob 208/98y

Vgl auch; nur: Auch wenn dem Elternteil kein schuldhaftes Fehlverhalten vorzuwerfen ist, bedarf es einer nach pflichtgemäßen Ermessen vorzunehmender Abwägung der Interessen des leiblichen Elternteiles mit denen ihres Kindes; hier: wenn die Interessen des Kindes eindeutig dominieren, hat das Gericht die verzögerte Zustimmung zur Adoption zu ersetzen. (T1); Beisatz: Das Interesse des Kindes an einer Adoption überwiegt nur dann, wenn das Kindeswohl eine solche geradezu notwendig erscheinen lässt. (T2)

- 7 Ob 129/01y

Entscheidungstext OGH 13.06.2001 7 Ob 129/01y

Vgl auch; Beis wie T2

- 6 Ob 50/02z

Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 50/02z

nur: Der Wunsch eines Elternteiles um Kontakt zu ihrem Kind ist kein absolut gerechtfertigter Weigerungsgrund. (T3); Beis wie T2

- 1 Ob 253/06x

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 253/06x

Auch; Beisatz: Hier: Auch zum Absehen vom Erfordernis der Zustimmung eines Elternteils nach Art 265c des Schweizer Zivilgesetzbuches. (T4); Beisatz: Im Hinblick auf das eklatant familienwidrige Verhalten des Vaters (wiederholt aggressives Verhalten, Nichterbringung der Unterhaltsleistungen) hat das Interesse des leiblichen Vaters an der Aufrechterhaltung familienrechtlicher Beziehungen - nämlich dass er ein Besuchsrecht erlangen und durchsetzen möchte - hinter der dem Wohl des Kindes dienenden Adoption zurückzutreten. (T5)

- 2 Ob 239/09z

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 239/09z

nur T3; Beis wie T2

- 1 Ob 225/20z

Entscheidungstext OGH 21.12.2020 1 Ob 225/20z

nur T3; nur T2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0048903

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

02.03.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)